

**Reglement über das
Bestattungs- und
Friedhofwesen
des Friedhofes Rein

(Friedhofreglement)**

Stand 01. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Organe

3

- Art. 1 Zweck 3
- Art. 2 Zuständigkeit 3

II. Bestattungswesen

3

- Art. 3 Anzeigepflicht 3
- Art. 4 Bestattungen 3
- Art. 5 Zeitpunkt 4
- Art. 6 Verfügungsrecht 4
- Art. 7 Aufbahrung 4
- Art. 8 Bestattungsort 4
- Art. 9 Leistungen der Gemeinde 4
- Art. 10 Kostenpflichtige Bestattungen 5
- Art. 11 Gemeinschaftsgrab 5

III. Grabstätten

5

- Art. 12 Friedhof 5
- Art. 13 Beisetzungsmöglichkeiten 5
- Art. 14 Zusätzliche Urnenbeisetzung 6
- Art. 15 Ruhezeit 6
- Art. 16 Aufhebung der Grabfelder 6

IV. Grabmal

6

- Art. 17 Grabkreuz 6
- Art. 18 Grabmasse 7
- Art. 19 Grabmalgrößen 7
- Art. 20 Zeitpunkt der Errichtung 7
- Art. 21 Art der Aufstellung 7
- Art. 22 Unterhalt 8

V. Grabbepflanzungen

8

- Art. 23a Grafeinfassungen 8
- Art. 23b Reihengräber 8
- Art. 24 Gemeinschaftsgrab 8
- Art. 25 Nachbargräber 8
- Art. 26 Vernachlässigung des Unterhalts 8
- Art. 27 Abfälle, leere Gefässe 9

IV. Schlussbestimmungen

9

- Art. 28 Haftung 9
- Art. 29 Schadenersatz 9
- Art. 30 Strafbestimmungen, Rechtsmittel 9
- Art. 31 Inkraftsetzung 9

Anhang

- Gebührentarif 12

Grundlage

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009¹ und die Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Brugg, Remigen, Rüfenach und Villigen² über die gemeinsame Friedhofanlage in Rein erlassen die Gemeinde Brugg, Remigen, Rüfenach und Villigen dieses Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang.

I. Organe

Art. 1

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in Rein.

Zweck

Art. 2

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Aufgabe der beteiligten Einwohnergemeinden und steht unter der Aufsicht der Gemeinderäte. Mit dem Vollzug werden beauftragt:

Zuständigkeit

- die Friedhofkommission
- das zuständige Bestattungsamt³ mit der Administration

Die Friedhofkommission führt ein Gräberverzeichnis mit Grabnummern und ein Bestattungsregister.

II. Bestattungswesen

Art. 3

Jeder Todesfall in den Gemeinden Brugg (Ortsteil Lauffohr), Remigen, Rüfenach und Villigen⁴, oder jeder Todesfall von Einwohnern dieser Gemeinden, der ausserhalb erfolgt, ist innert 2 Tagen dem zuständigen Bestattungsamt⁵ zu melden.

Anzeigepflicht

Art. 4

Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden seit Todeseintritt stattfinden.

Bestattung

¹ Änderung per 1. Januar 2010

² Stilli eingemeindet

³ Bisherige Bezeichnung: Zivilstandsamt

⁴ Stilli eingemeindet

⁵ Bisherige Bezeichnung: Zivilstandsamt

⁶Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn vom zuständigen Zivilstandsamt die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls vorliegt und die Leiche aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung freigegeben worden ist.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann die Friedhofkommission, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.

Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

Art. 5

Zeitpunkt

Das zuständige Bestattungsamt⁷ (Brugg, Remigen, Rüfenach und Villigen⁸) setzt in Verbindung mit dem Pfarramt die Zeit der Bestattung oder der Urnenbeisetzung fest. Bestattungen und Urnenbeisetzungen erfolgen montags bis freitags in der Regel um 11:00 Uhr. Urnenbeisetzungen können nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestattungsamt⁹ auch zu anderen Zeiten erfolgen.

Art. 6

Verfügungsrecht

Die Bestattung richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, oder soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten Angehörigen.

Art. 7

Aufbahrung

Die Leiche kann bis zur Bestattung in einem dafür vorgesehenen Aufbahrungsraum der Leichenhalle Rein aufgebahrt werden.

Art. 8

Bestattungsort

Alle verstorbenen Personen, welche in Brugg (Ortsteil Lauffohr), Remigen, Rüfenach oder Villigen¹⁰ Wohnsitz hatten, haben das Anrecht, auf dem Friedhof Rein bestattet zu werden.

Art. 9

Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung oder Urnenbeisetzung eines Gemeindegewohners übernimmt die jeweilige Wohnsitzgemeinde folgende Leistungen:

⁶ Änderung gültig ab 01. Januar 2010

⁷ Bisherige Bezeichnung: Zivilstandsamt

⁸ Stilli eingemeindet

⁹ Bisherige Bezeichnung: Zivilstandsamt

¹⁰ Stilli eingemeindet

- die Zurverfügungstellung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes
- die Benützung des Aufbahrungsraumes
- die Beisetzung des Sarges oder der Urne
- das Herrichten und Auffüllen des Grabes
- die Nummerierung des Grabes

Die Übernahme von weiteren Leistungen wird durch die Wohnsitzgemeinde geregelt.

Art. 10

Bestattungen von Personen auf dem Friedhof Rein, auf die Art. 8 nicht zutrifft, können auf Gesuch hin von der Friedhofkommission bewilligt werden. In diesem Fall sind die Angehörigen voll kostenpflichtig.

Kostenpflichtige Bestattungen

Art. 11

Urnenbestattungen im Gemeinschaftsgrab sind kostenpflichtig. Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist für die Inschrift auf der Namensplatte und den Grabunterhalt für 25 Jahre, eine einmalige Gebühr gemäss Anhang zu entrichten.

Gemeinschaftsgrab

III. Grabstätten

Art. 12

Der Friedhof Rein ist jederzeit frei zugänglich. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Friedhof

Folgendes ist zu unterlassen:

- das Spielen und Lärmen
- das Befahren des Friedhofgeländes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienst- und Lieferantenfahrzeuge.
- Das Entsorgen von Abraum und Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

Art. 13

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengrab für Erdbestattungen
- Reihengrab für Urnen
- Gemeinschaftsgrab für Urnen

Beisetzungsmöglichkeiten

Die Bestattungen erfolgen in den von der Friedhofkommission bestimmten Gräberfeldern der Reihe nach.

Art. 14

Zusätzliche Urnenbeisetzung

Die Beisetzung von Urnen kann auch in einem bestehenden Reihengrab von Angehörigen erfolgen.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Nach 15 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.

Art. 15

Ruhezeit

Die Ruhezeit für die einzelne Grabstätte beträgt 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen von der Friedhofkommission vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabesruhe weiterhin angemessen sicherzustellen, oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

Art. 16

Aufhebung der Grabfelder

Müssen Grabfelder nach der Benützungsdauer abgeräumt werden, so ist dies spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Friedhofsgemeinden bekanntzumachen und den nächsten Angehörigen soweit möglich, direkt mitzuteilen. Pflanzen und Grabmale können vor Beginn der Abräumung innert einer festgelegten Frist abgeholt werden.

Die nach Ablauf der Frist nicht abgeholt Pflanzen und Grabmale lässt die Friedhofkommission abräumen, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht. Das gleiche gilt, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden konnten.

IV. Grabmal

Art. 17

Grabkreuz

Jedes Grab enthält ein einheitliches, mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr beschriftetes Kreuz, bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeigen ersetzt wird sowie eine Grabnummer.

Beim Gemeinschaftsgrab wird kein Grabkreuz angebracht.

Die Übernahme der Kosten wird durch die Wohnsitzgemeinde geregelt.

Art. 18

---¹¹

Grabmasse

Art. 19

Die zulässigen Grössen der Grabmale auf den einzelnen Grabfeldern (Erdbestattung und Urnengrab) sind wie folgt:

Grabmalgrössen

	Höhe max.	Breite max.	Dicke min.
Reihengräber Erdbestattung stehend	120 cm	60 cm	12 cm
Reihengräber für Urnen stehend	100 cm	50 cm	12 cm

	Länge max.	Breite max.	Höhe max.
Reihengräber Erdbestattung liegend	80 cm	60 cm	6 - 20 cm
Reihengräber für Urnen liegend	60 cm	45 cm	6 – 20 cm

Gesuche für Grabmale sind der Friedhofkommission im Massstab 1:10 einzureichen.

Ohne die Bewilligung der Friedhofkommission darf kein Grabmal aufgestellt werden.

Die Friedhofkommission kann Grabmale, welche weder dem Reglement noch dem genehmigten Eingabegesuch entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Art. 20

Auf Erdbestattungsgräbern dürfen Grabmale frühestens 12 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern frühestens nach 3 Monaten, gesetzt werden. Vor der Aufstellung ist die Friedhofgärtnerei rechtzeitig zu informieren.

Zeitpunkt der Errichtung

Art. 21

In Reihengräbern müssen die Steine auf eine Betonplatte (unterhalb des Erdreichrandes) gestellt werden. Hölzerne und geschmiedete Zeichen können auf einen Steinsockel bis max. 10 cm Höhe über dem Erdreichrand gestellt werden.

Art der Aufstellung

¹¹ Aufgehoben per 01. Januar 2010

Art. 22

Unterhalt

Steine, die sich gesetzt oder geneigt haben, sind durch die Angehörigen wieder aufzurichten zu lassen.

V. Grabbepflanzungen

Art. 23 a¹²

Grabeinfassung

Die Grabeinfassung wird durch den Friedhofgärtner geliefert und verlegt. Die Kosten für die Grabeinfassung und die Verlegung gehen zulasten der Angehörigen. Eine allfällige Kostenübernahme wird durch die Wohnsitzgemeinde geregelt.

Masse: Wegbreite 100 cm

Art. 23 b¹³

Reihengräber

Die Bepflanzung der Grabfläche sowie der Unterhalt der Grabmale ist Sache der Angehörigen.

Der Friedhofgärtner kann mit der Anpflanzung beauftragt werden.

Mit der Anpflanzung kann begonnen werden, sobald die Grabeinfassung verlegt ist.

Art. 24

Gemeinschaftsgrab

Im Bereich des Gemeinschaftsgrabes dürfen von Angehörigen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Anlässlich einer Urnenbeisetzung wird auf der dafür vorgesehenen Stelle vorübergehender Grabschmuck wie Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen toleriert.

Art. 25

Nachbargräber

Pflanzen, die durch Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurück zu schneiden oder zu entfernen. Die Friedhofgärtnerei ist berechtigt, bei Nichtbeachtung diese Arbeiten auf Kosten der Angehörigen auszuführen.

Art. 26

Vernachlässigung des

Der Unterhalt des Grabes ist Sache der Angehörigen. Gräber, die

¹² Eingefügt gem. Beschlüssen gültig ab 1. Januar 2010

¹³ Änderung gültig ab 01. Januar 2010

von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Friedhofkommission nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch die Friedhofgärtnerei, unter Kostenverrechnung an die Angehörigen, anzupflanzen.

Unterhaltes

Art. 27

Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter. Grünmaterial ohne Fremdmaterialien sind im Sammelbehälter zum Kompostieren zu deponieren. Leere Blumengefässe sind zu entfernen. Die Friedhofgärtnerei ist befugt, verwelkten Grabschmuck und leere Gefässe zu entfernen.

Abfälle, leere Gefässe

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28

Die Gemeinden übernehmen keinerlei Haftung für Grabmale, Bepflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

Haftung

Art. 29

Wer beim Aufstellen von Grabmalen oder bei sonstigen Arbeiten, Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Friedhofgärtnerei zu melden.

Schadenersatz

Art. 30

Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden auf Antrag der Friedhofkommission vom Gemeinderat Rüfenach mit einer Busse von max. CHF 2'000.—¹⁴ geahndet. Das Verfahren richtet sich nach § 112 des Gemeindegesetzes.

Strafbestimmungen Rechtsmittel

Gegen die, gestützt auf dieses kommunale Friedhofreglement ergehenden Verfügungen des Gemeinderates Rüfenach, kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau, Aarau, Beschwerde geführt werden.

Art. 31

Dieses Reglement und der dazugehörige Anhang werden, nach Annahme durch den Einwohnerrat beziehungsweise der Einwohnergemeindeversammlungen der Friedhofgemeinden, durch die Gemeinderäte in Kraft gesetzt. Die Bestattungs- und Friedhofordnung vom 20. Juli 1970 ist aufgehoben.

Inkraftsetzung

¹⁴ Änderung gültig ab 1. Januar 2010

Genehmigt vom Einwohnerrat Brugg am	26. Februar 1999
Genehmigt von der Gemeindeversammlung Rüfenach am	11. Dezember 1998
Genehmigt von der Gemeindeversammlung Remigen am	20. November 1998
Genehmigt von der Gemeindeversammlung Stilli am	04. Dezember 1998
Genehmigt von der Gemeindeversammlung Villigen am	25. November 1998

Die Gemeinderäte beschliessen:

Das vorliegende Reglement und der Anhang Gebührentarif werden auf den **01. April 1999 in Kraft gesetzt.**

Brugg, 26. Februar 1999

GEMEINDERAT BRUGG

Der Stadtammann:
Rolf Alder

Der Stadtschreiber II:
Yvonne Berscianini

Rüfenach, 11. Dezember 1998

GEMEINDERAT RÜFENACH

Der Gemeindeammann:
Conrad Lüthy

Der Gemeindeschreiber:
Rolf Meyer

Remigen, 20. November 1998

GEMEINDERAT REMIGEN

Der Gemeindeammann:
Walter Baumann

Der Gemeindeschreiber:
Heinz Blaser

Stilli, 04. Dezember 1998

GEMEINDERAT STILLI

Der Gemeindeammann:
Arnold Lehner

Die Gemeindeschreiberin:
Milena Zeier-Kupschina

Villigen, 25. November 1998

GEMEINDERAT VILLIGEN

Der Gemeindeammann:
Markus Leimbacher

Der Gemeindeschreiber:
Markus Vogt

ERGÄNZUNGEN

Genehmigt vom Einwohnerrat Brugg am	22. Januar 2010
Genehmigt von der Gemeindeversammlung Rüfenach am	11. Dezember 2009
Genehmigt von der Gemeindeversammlung Remigen am	03. Dezember 2009
Genehmigt von der Gemeindeversammlung Villigen am	26. November 2009

Die Gemeinderäte beschliessen:

Die vorliegende Ergänzung des Friedhofreglementes tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement für den Friedhof Rein

Gebührentarif

1. Gebühren

Grabeinfassung
Lieferung, Setzung und Verrechnung durch Friedhofgärtner Fr. 420.—

Gemeinschaftsgrab
für Verstorbene der Konkordatsgemeinde Fr. 2'500.--
für Verstorbene mit Wohnsitz ausserhalb der Konkordatsgemeinden Fr. 4'000.—

Grabplatzgebühren Reihengrab
für Verstorbene mit Wohnsitz ausserhalb der Konkordatsgemeinden Fr. 1'400.—

2. Kosten

Für Auswärtige werden folgende Leistungen nach Aufwand in Rechnung gestellt:
Graberstellung, Bestattungs- und Verwaltungsaufwand

3. Gebührenanpassung

Die Gemeinderäte sind ermächtigt, auf Antrag der Friedhofkommission, die Gebührenansätze unter Wahrung der Tarifstruktur, der Kostenentwicklung anzupassen.